



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	10.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Anfrage des RM Brust aus der 15. Sitzung des Verkehrsausschusses am 15.02.2011 zur Nord-Süd-Stadtbahn, 2. Baustufe
hier: Baumfällungen im Bereich Gustav-Heinemann-Ufer**

Herr RM Brust möchte wissen, wie der Wert der zu fällenden Bäume berechnet werde.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist die Wertermittlung eines Baumes als Grundstücksbestandteil nach dem Sachwertverfahren, Methode Koch, möglich und wird von vielen Gerichten bereits seit 1967 anerkannt. Auf Grundlage der Qualität und des Alters kann der Wert eines Baumes berechnet werden. Da standortbedingt zwischen unterschiedlichen Herstellungskosten zu unterscheiden ist, sind die in den verschiedenen Tabellen ausgewiesenen Kosten lediglich als Anhalts- bzw. Richtwerte zu verstehen.

Für die Fällungen auf der Rheinuferstraße stellt die Baumschutzsatzung (BSchS) die Rechtsgrundlage dar. Hiernach bestimmt der Stammumfang des Baumes den Ersatz. Für jeden Meter Stammumfang ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Ist eine Pflanzung an Ort und Stelle nicht möglich, so wird nach § 8 (3) BSchS ein Ersatzgeld gefordert. Dort heißt es:

"Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des Nettoerwerbpreises".

gez. Streitberger